

AGB Erdgaslieferung an Kunden mit Lastprofilzählung (LPZ)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Erdgaslieferungsvertrags ist die Belieferung von Erdgas durch den Erdgaslieferanten an den Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags. Der Kunde ist Unternehmer iS des KSchG. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern obliegt ausschließlich dem jeweiligen Netzbetreiber iS des Gaswirtschaftsgesetzes 2011. Da es sich bei dem Erdgasliefervertrag um eine für den Kunden nach dessen Anforderungen kalkulierte und vereinbarte Vollversorgung handelt, verpflichtet sich der Kunde, das von ihm aufgrund des Erdgasliefervertrages bezogene Erdgas nicht an Dritte zu verkaufen. Für die Belieferung von Erdgas durch den Erdgaslieferanten gelten die Bestimmungen des Vertragsanbots(formulars), die Bestimmungen eines allfälligen Produktblatts des vom Kunden bestellten Produkts sowie diese AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Widersprechen Bestimmungen dieser AGB Bestimmungen des Vertragsanbots(formulars), gelten jene des Vertragsanbots(formulars). Die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB bleibt unberührt. Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Kunden haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Erdgasliefervertrages wird die Anwendung von Geschäfts- und/ oder Vertragsbedingungen des Kunden ausgeschlossen.

2. Ort der Belieferung

Ort der Belieferung ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Für den Anschluss der Anlagen des Kunden an das Verteilernetz bzw. dessen Nutzung gelten die Bestimmungen des zwischen dem zuständigen Gasnetzbetreiber und dem Kunden abgeschlossenen Netzzugangsvertrags.

3. Dauer, Umfang und Art der Belieferung

Der Erdgaslieferant wird vertragsgemäß die Einspeisung von Erdgas in das Erdgasnetz veranlassen (Beliieferung). Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Erdgasliefervertrages seinen gesamten Bedarf an Erdgas für den (die) im Erdgasliefervertrag angeführte(n) Zählpunkt(e), ausschließlich durch den Erdgaslieferanten zu decken.

Art der Belieferung: Der Erdgaslieferant liefert dem Kunden auf Dauer des Erdgasliefervertrages Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang.

Lieferqualität: Die Qualität des vom Kunden aus dem Erdgasnetz abgenommenen Erdgases richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.

4. Preis

4.1 Energiepreis

Für die Belieferung von Erdgas verrechnet der Erdgaslieferant dem Kunden den vereinbarten Verbrauchspreis. Dieser versteht sich als reiner Energiepreis (Nettopreis) und bezieht sich, soweit im Erdgasliefervertrag nichts anderes geregelt wird, ausschließlich auf die Belieferung von Erdgas einschließlich Ausgleichsenergie und Clearinggebühr.

Der Kunde hat gegenüber der Energie Ried GmbH bei Vertragsabschluss alle für die Bemessung der Energiepreise notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen und über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs ohne Verzögerung zu informieren.

In den Energiepreisen nicht enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge oder sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung der Erdgaslieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sowie die dem örtlichen Netzbetreiber vom Kunden zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte (vor allem Netznutzungsentgelt und Messentgelt) und Finanzierungsbeiträge sowie sonstige mit der Belieferung von Erdgas verbundene gesetzlich vorgeschriebene Kosten zur Förderung von erneuerbaren Gasen oder sonstigen erneuerbaren Energieträgern und allfällige Gebrauchsabgaben. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des Kunden sind nicht in den Energiepreisen inkludiert und daher – unabhängig von deren Bestand/Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Kunden zu tragen. Der Kunde bleibt – unabhängig von der Anwendung des Vorleistungsmodells – wirtschaftlich gegenüber dem Netzbetreiber für die Entrichtung der Systemnutzungsentgelte verantwortlich.

Im Falle gesetzlicher oder sonst hoheitlich bedingter Änderungen von Steuern, Abgaben oder gesetzlicher Zuschläge, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an die Energie Ried GmbH zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, insbesondere auch Kosten für Energieeffizienz oder CO₂ Steuern oder vergleichbare Abgaben und Belastungen. Bei

AGB Erdgaslieferung an Kunden mit Lastprofilzählung (LPZ)

Senkung derartiger Beträge oder deren Entfall wird die Energie Ried GmbH auch diese Senkung oder diesen Entfall an den Kunden weitergeben.

Sofern die Energie Ried GmbH dem Kunden auch die Netzdienstleistungen einschließlich damit verbundener Zuschläge wie gesetzliche Abgaben etc. (im Auftrag des zuständigen Verteilernetzbetreibers, sofern dieser nicht ohnedies die Energie Ried GmbH ist) in Rechnung stellt, werden diese dem Kunden im behördlich festgesetzten Ausmaß vorgeschrieben.

4.2 Preisänderungen

Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Erdgaslieferant berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten, Lizenzgebühren für Software und Entgelte für EDV-Wartungsverträge, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden notwendig sind, Kosten für Energieeffizienz oder CO₂ Steuern, die der Erdgaslieferant tragen muss), welche die Belieferung von Erdgas betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen und für die Zukunft zu ändern. Preiserhöhungen werden dem Kunden in schriftlicher Form zumindest ein Monat vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Preisänderungen aufgrund derartiger Kostensteigerungen oder -senkungen berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung.

5. Netzzugang

Voraussetzung zur Erfüllung des Erdgaslieferungsvertrags ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang verfügt. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden können.

6. Verwendung der Energie

Der Kunde darf die Energie nur für eigene Zwecke verwenden.

7. Vertragslaufzeit

Der Erdgasliefervertrag tritt mit Zugang der vom Kunden unterfertigten Übermittlung des Angebots bei der Energie Ried GmbH in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem vereinbarten Lieferende, sofern er nicht verlängert wird.

8. Lieferunterbrechungen

Der Erdgaslieferant ist aus wichtigem Grund berechtigt, die Belieferung von Erdgas zu unterbrechen bzw. auszusetzen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. er am Bezug von Erdgas durch höhere Gewalt gehindert wird;
- b. der zuständige Verteilernetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung verweigert, gesperrt oder unterbrochen hat;
- c. sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Erdgaslieferanten liegen;
- d. für den Kunden kein Netzzugang besteht;
- e. der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen oder der Leistung einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung im Verzug ist. Diesfalls hat vor Kündigung/Unterbrechung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Belieferung gemäß § 127 Abs.7 GWG 2011 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung entweder mittels eingeschriebenem Briefs zu erfolgen hat oder durch einen Boten des Erdgaslieferanten persönlich zu überbringen ist;
- f. Mitarbeitern oder Beauftragten des Erdgaslieferanten oder des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrags nicht möglich ist;
- g. durch den Kunden Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden;

Sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen, sind die Verpflichtungen aus dem Erdgaslieferungsvertrag wieder einzuhalten und ist insbesondere die Belieferung von Erdgas wieder aufzunehmen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

Ist der Kunde aus besonderen Gründen auf eine ununterbrochene Versorgung mit Erdgas angewiesen, hat er selbst alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

AGB Erdgaslieferung an Kunden mit Lastprofilzählung (LPZ)

9. Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Erdgaslieferungsvertrags durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung möglich. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Wichtige Gründe, aus denen der Erdgaslieferant die außerordentliche Kündigung erklären kann, sind insbesondere:

- a. die in Punkt 8 lit d) bis g) genannten Gründe;
- b. die unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von Erdgas;
- c. wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgewiesen wird.

Der Erdgaslieferant informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Belieferung mit Erdgas.

10. Abrechnung

10.1 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungslegung über die Belieferung von Erdgas an den Kunden erfolgt monatlich. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zu zahlen. Die Überweisung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass der fällige Betrag spätestens am letzten Tag dieser Frist dem Bankkonto des Erdgaslieferanten gutgeschrieben wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Erdgaslieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 10,- je Buchung in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen des Kunden) gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

10.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Erdgaslieferant berechtigt, p.a. Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Der Erdgaslieferant ist zudem berechtigt, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geltenden Pauschalbetrag an Mahnspesen zu fordern. Für die diesen Betrag übersteigenden Mahn- und Betreuungskosten ist § 1333 Abs 2 ABGB anzuwenden.

10.3 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung können bei sonstigem Verfall des Anspruches des Kunden nur innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an den Erdgaslieferanten erhoben werden. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags.

10.4 Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Erdgaslieferanten mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, diese stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Belieferung von Erdgas und wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Energie Ried GmbH schriftlich anerkannt.

10.5 Rechnungsberichtigung

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Fehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss

- a. der Erdgaslieferant den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder
- b. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

10.6 Haftung

Der Erdgaslieferant haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Erdgaslieferungsvertrags nur für Schäden, die der Erdgaslieferant oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung wird auf EUR 1.500,- je Schadensfall beschränkt. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, erwarteter Ersparnis, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Zur Sicherung der Beweislage hat der Kunde dem Erdgaslieferanten Schäden unter Darstellung des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Haftungsregelungen gelten auch für das Verhalten für Erfüllungsgehilfen. Festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind. Die Haftung der Energie Ried

AGB Erdgaslieferung an Kunden mit Lastprofilzählung (LPZ)

GmbH für wie auch immer geartete Schäden des Kunden durch vom Netzbetreiber verursachte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung von Erdgas ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde hat der Energie Ried GmbH den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhaltes, des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.

Schadenersatzansprüche verjähren spätestens nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Schaden entstanden ist.

Sonstige vereinbarte Haftungsregelungen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe

10.6 Sicherheiten und Vorauszahlungen

Der Erdgaslieferant ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Wenn begründete Umstände dafür vorliegen, dass vom Kunden vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht gehörig erfüllt werden können oder sonstige Umstände vorliegen, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen, ist Energie Ried GmbH zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Verpflichtungen des Kunden jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss berechtigt, wahlweise als Sicherheit eine Vorauszahlung im Umfang von höchstens drei durchschnittlichen monatlichen Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsrechnungen zu verlangen. Die genaue Höhe der Sicherheit wird dem Kunden vom Erdgaslieferanten schriftlich mitgeteilt.

Der Erdgaslieferant kann vom Kunden die Sicherheit insbesondere dann verlangen, wenn

- a. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde;
- b. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde;
- c. die Gesellschaft sich im Stadium der Liquidation befindet;
- d. der Kunde wiederholt wegen Zahlungsverzugs gemahnt werden musste; oder
- e. die Erdgaslieferung aus einem der in Punkt 8 lit e) bis g) genannten Gründe unterbrochen werden musste.

Die Sicherheit ist binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Höhe der Sicherheit zu übergeben. Allfällige Kosten des Sicherungsmittels sind vom Kunden zu tragen. Vor Vertragsabschluss ist der Zahlungseingang der geforderten Sicherheitsleistung und/oder Vorauszahlung beim Lieferanten Voraussetzung für die Durchführung des Wechselprozesses. Für den Fall, dass keine Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten erfolgt, ist der Erdgaslieferant zur Ablehnung von Vertragsangeboten des Kunden, zur Einstellung der Belieferung und/oder zur fristlosen Kündigung des jeweiligen Erdgaslieferungsvertrages berechtigt. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages, wenn der Kunde sämtliche Verpflichtungen erfüllt hat, unverzinst rückerstattet.

10.7 Sonstige Sicherheitsleistung

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Erdgaslieferant beim Kunden die Leistung einer Sicherheit (z. B. abstrakte Bankgarantie, Barkaution) in der Höhe von bis zu einem Viertel des Wertes des voraussichtlichen Jahresverbrauches verlangen. Barkautionen werden jeweils zu dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

10.8 Verwertung von Sicherheiten

Der Erdgaslieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der Erdgaslieferant retourniert die Sicherheitsleistung bzw.

sieht von einer Vorauszahlung ab, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Vorschreibung weggefallen sind.

10.9 Vertragsstrafe

Der Erdgaslieferant ist berechtigt, eine verschuldensunabhängige und vom Eintritt eines konkreten Schadens unabhängige Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder das Messergebnis beeinflusst wurde. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Energieentnahme berechnet. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

Die Vertragsstrafe wird zu dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme erhöht um 25 Prozent bemessen. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Erdgas die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung beansprucht hat.

AGB Erdgaslieferung an Kunden mit Lastprofilzählung (LPZ)

Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schäden und anderer Ansprüche, die dem Erdgaslieferanten durch das rechtswidrige Verhalten des Kunden entstanden sind, nicht aus.

11. Rechtsnachfolge

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Erdgaslieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Erdgaslieferungsvertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Erdgaslieferanten möglich. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wobei als wichtiger Grund insbesondere die mangelnde oder schlechte Bonität des Nachfolgers gilt.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellanschrift (einschließlich E-Mailadresse), Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Erdgaslieferanten, ohne jede Verzögerung schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde stimmt der elektronischen Zustellung von Schriftstücken an seine E-Mailadresse zu. Unterlässt der Kunde die Anzeige der Änderung der Zustellanschrift, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die dem Erdgaslieferanten zuletzt bekannt gegebene Zustellanschrift gesandt wurden, es sei denn, dass dem Erdgaslieferanten eine aktuelle Zustellanschrift bekannt ist. Sind Schriftstücke, insbesondere Rechnungen, Mahn- oder Kündigungsschreiben, an den Kunden wegen einer vom Kunden nicht bekannt gegebenen Änderung der Zustellanschrift unzustellbar, ist der Erdgaslieferant berechtigt, eine Meldeauskunft einzuholen und die dafür anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

12.2 Gerichtsstand

Soweit für die aus dem Erdgaslieferungsvertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Erdgaslieferanten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Erdgaslieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

12.3 Schriftformerfordernis

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Erdgaslieferungsvertrags und/oder der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform.

12.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Erdgaslieferungsvertrags nichtig, ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Jede mangelhafte Bestimmung wird durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt.

Zeigt sich eine Vertragslücke, gelten die Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und die vereinbart worden wären, hätten die Vertragsparteien die Vertragslücke gesehen.

12.5 Änderung der Vertragsumstände

Sollten sich während der Laufzeit des Erdgaslieferungsvertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

12.6 Datenspeicherung und Datenaustausch

Die im Zusammenhang mit dem Erdgaslieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Erdgaslieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert und, sofern im Rahmen der Dienstleistungserbringung erforderlich, auch an Dritte übermittelt. Der Kunde erklärt sich damit bis zu einem jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf ausdrücklich einverstanden.

12.7 Beschwerdemöglichkeiten

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Service-Center unter der Telefonnummer: 07752 911 160 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie Control Austria, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel 01 24 724 0, www.e-control.at, eine Beschwerdestelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen dem Erdgaslieferanten und dem Kunden ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.